

Versicherungen in der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen stellt sich die Frage, wie sie als Gruppe oder einzelne Mitglieder versichert sind. Schließlich können z.B. bei von Selbsthilfegruppen organisierten Veranstaltungen Besucher zu Schaden kommen oder der Gruppensprecher kann bei Ausübung seiner Tätigkeit selbst einen Unfall erleiden.

Nachfolgend sollen deshalb die Rahmenbedingungen skizziert werden, unter denen sich Gruppenmitglieder ohne und mit besonderer Funktion, die Gruppen insgesamt und rechtlich selbständige Organisationen wie z.B. eingetragene Vereine für Schadensfälle mit Hilfe von Unfall- und Haftpflichtversicherungen absichern können.

1. „Einfaches“ Gruppenmitglied (ohne besondere Funktion):

Ein Gruppenmitglied ohne besondere Funktion in der Gruppe kann für sich selbst eine private Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung abschließen.

Eine private Haftpflichtversicherung würde eintreten hinsichtlich der von dem Gruppenmitglied verursachten Schäden z.B. während einer Veranstaltung oder eines Gruppenabends gegenüber der Gruppe, dem Gruppenleiter, einem anderen Gruppenmitglied oder einem Besucher

Eine private Unfallversicherung würde für den eigenen Personenschaden eintreten, wenn ein Mitglied ohne besondere Funktionen oder Aufgaben einen Unfall erleidet.

Achtung: Viele Versicherer schließen Haftungsfälle und Unfälle im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus. Es empfiehlt sich daher eine Nachfrage bei der Versicherung oder ein Blick in den Versicherungsvertrag!

2. Gruppenleiter / Gruppensprecher (Funktionsträger):

Auch hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit der privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung und es gilt auch hier die Empfehlung der Nachfrage bei der Versicherung bzw. der Blick in den Versicherungsvertrag. Zusätzlich gibt es folgende Möglichkeiten der Unfall- und Haftpflichtversicherung:

- Unfallversicherung

Selbsthilfegruppen können sich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichern. Dazu muss die jeweilige Selbsthilfegruppe als ein Personenverband strukturiert sein, der auf Dauer angelegt ist, einen einheitlichen Namen führt und eine Art „Verfassung“ besitzt. Das kann eine Satzung sein, es genügt aber auch ein organisatorischer Rahmen wie Sitzungsprotokolle, Flyer oder Informationsblätter, durch den die Selbsthilfegruppenarbeit nachgewiesen wird. (Wer keine Funktion ausübt und nur an den Treffen teilnimmt ist jedoch nicht über die BGW versichert!)

Nicht die Selbsthilfegruppe als solche und nicht jedes Mitglied ist über die BGW versichert.

Versichert sind vielmehr nur die so genannten Funktionsträger wie z.B. der Leiter einer Initiative, der für eine Veranstaltung Verantwortliche, der von der Gruppe für die Öffentlichkeitsarbeit Beauftragte. Man kann sagen, versichert sind diejenigen Selbsthilfegruppenmitglieder, die sich mehr als die übrigen Mitglieder für die gemeinsame Sache einsetzen.

Diese Unfallversicherung ist beitragsfrei, sofern die Tätigkeit der einzelnen Personen unentgeltlich (ehrenamtlich) ausgeführt wird.

Empfehlenswert ist, vor Eintritt eines Schadensfalles abzuklären, ob die Selbsthilfegruppe, für die man sich engagiert, in den Versicherungsschutz der BGW fällt. Man kann sich dort registrieren und den Versicherungsschutz schriftlich bestätigen lassen. Kontakt:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hauptverwaltung, Unternehmensbetreuung, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel: 040-202070, Fax: 040-202072495, Homepage: www.bgw-online.de

Darüber hinaus hat das Land NRW Landesversicherungen in den Bereichen Unfall- und Haftpflicht für das Ehrenamt abgeschlossen, um Lücken im Versicherungsschutz zu schließen. Die Landesversicherung für den Bereich Unfallversicherung schützt alle ehrenamtlich, freiwillig tätigen Menschen, aber auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die von Nordrhein-Westfalen ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt wird. Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig gegenüber dem oben genannten Versicherungsschutz. Sollte dieser jedoch geringer ausfallen als die Leistungen aus dem Vertrag der Landesversicherung, wird die Differenz ausgeglichen. Ist die Selbsthilfegruppe ein eingetragener Verein und besteht für die ehrenamtliche Tätigkeit weder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz noch eine private Unfallversicherung des eingetragenen Vereins für seine Ehrenamtlichen, ist der ehrenamtlich engagierte Funktionsträger über die Unfallversicherung des Landes geschützt. Leistungen: max. 175.000 Euro für volle Invalidität, 10.000 Euro für den Todesfall.

Weitere Informationen zur Landesversicherung finden Sie unter folgendem Link: www.engagiert-in-nrw.de/rahmenbedingungen/versicherungsschutz/index.php

- Haftpflichtversicherung

Die Landesversicherung für den Bereich Haftpflichtversicherung schützt ebenfalls ehrenamtlich, freiwillig tätige Menschen in Nordrhein-Westfalen, aber auch die ehrenamtliche Tätigkeit, die von Nordrhein-Westfalen ausgehend in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgeübt wird. Versichert ist vor allem das Engagement Ehrenamtlicher in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Leistungen: 2.000.000 Euro für Personenschäden, 2.000.000 Euro für Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Fragen beantworten: Versicherungsschutz im Ehrenamt: CallNRW Tel.: 0180/3100 110 (0,09 EUR/min), Im Schadensfall: Union Versicherungsdienst GmbH Tel.: 05231/603-6112.

3. Versicherung aller Gruppenmitglieder

Um alle Gruppenmitglieder zu versichern und nicht nur die oben genannten Funktionsträger besteht die Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen mit privaten Versicherungsunternehmen. Dort können sowohl Vereine als auch rechtlich unselbstständige Gruppen eigene Gruppenhaftpflicht- und Gruppenunfallversicherungen abschließen. Selbstverständlich fallen dort Versicherungsbeiträge an. Die vertraglichen Bedingungen sind mit der jeweiligen Versicherung abzustimmen. Über den angemessenen Deckungsschutz

sowie weitere notwendige bzw. sinnvolle Versicherungen informiert zum Beispiel der Union Versicherungsdienst, 32758 Detmold, Klingenbergstrasse 4, Tel. 05231 / 603- 0, Fax. 05231 / 603- 197, E-mail: info@union-verdi.de, homepage: <http://www.union-verdi.de/>.

4. Besonderheiten für Eingetragene Vereine, Verbände, Stiftungen und andere rechtlich selbständige Organisationen

Selbsthilfegruppen, die als rechtlich selbständige Organisationen auftreten, sollten auf jeden Fall dafür sorgen, den Versicherungsschutz ihrer Engagierten sicherzustellen!

So geht das Land NRW davon aus, dass eingetragene Vereine eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Es will mit der Landesversicherung vor allem rechtlich unselbständige Initiativen und Vereinigungen absichern.

Vereinshaftpflichtversicherungen schützen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen. Über den angemessenen Deckungsschutz sowie weitere notwendige bzw. sinnvolle Versicherungen informiert zum Beispiel der Union Versicherungsdienst, 32758 Detmold, Klingenbergstrasse 4, Tel. 05231 / 603- 0, Fax. 05231 / 603- 197, E-mail: info@union-verdi.de, homepage: <http://www.union-verdi.de/>.

5. Nützliche Links zu diesem Thema

Für Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie unter folgenden Internetadressen nützliche Informationen:

- <http://www.mgepa.nrw.de/buergerschaft-engagement/index.php#landesversicherungen>
- www.engagiert-in-nrw.de/rahmenbedingungen/versicherungsschutz/index.php
- <http://www.paritaet-nrw.org/content/e14967/e14982/>
- <http://www.union-verdi.de/>
- http://www.nakos.de/site/grundlagen-und-erfahrungen/rahmenbedingungen/?text_key :int=1456&back =true
- www.bgw-online.de

Stand: August 2010